

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0766/2014
Auskunft erteilt:	Frau Pape
Ruf:	492-5038
E-Mail:	Pape@stadt-muenster.de
Datum:	08.10.2014

Betrifft

Münster-Pass: Zugangsverfahren für Familien mit Anspruch auf Kindergeldzuschlag (Anregung Nr. 2014-00032)

Beratungsfolge

23.10.2014	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
29.10.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
05.11.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Das in der Begründung dargestellte Verfahren zur Feststellung der Münster-Pass-Berechtigung für Haushalte mit Anspruch auf Kindergeldzuschlag wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird weiterhin perspektivische Möglichkeiten einer Erweiterung des Berechtigtenkreises sondieren, nach Maßgabe der unter Ziffer 3 der Begründung skizzierten Gesichtspunkte.

Begründung:

1. Inhalt der Anregung

Mit ihrer Anregung (§ 24 GO NRW) Nr. 2014-00032 vom 26.02.2014 empfiehlt die Eingeblerin, den Münster-Pass auch Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen zugänglich zu machen, die keine laufenden Leistungen zur Existenzsicherung erhalten, und das ohne bürokratische Hürden. Als Bezugspunkt ihrer Empfehlung verweist die Eingeblerin auf die wirtschaftliche Situation ihrer Familie; die ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass einzelne Leistungen unregelmäßig und rückwirkend bewilligt, zeitversetzt fließen. Nach den Ausführungen der Anregung gilt Letzteres namentlich für den Kindergeldzuschlag, der zumeist für zurückliegende Zeiten bewilligt wird; demgegenüber setzt die Ausstellung des Münster-Passes grundsätzlich Nachweise über gegenwärtig bestehende Leistungsansprüche voraus.

2. Künftiges Verfahren zur Feststellung der Berechtigung

Abgesehen von denen, die eine laufende Leistung zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), nach SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gehören auch Kinderzuschlagsberechtigte zum Personenkreis des Münster-Passes. Besteht Anspruch auf Kindergeldzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz, erhalten die Eltern und die mit ihnen zusammenlebenden Kinder ihren Münster-Pass jeweils auf Nachfrage; ausgehändigt werden die Münster-Pässe an Kindergeldzuschlagsberechtigte im Sachgebiet Bildung und Teilhabe des Sozialamts. Die Ausgabe der Münster-Pässe setzt bislang voraus, dass ein aktueller Anspruch auf Kindergeldzuschlag nachgewiesen wird.

Das in der Anregung geschilderte Problem rückwirkender Bewilligung eines Kindergeldzuschlags ist auch nach den Erfahrungen des Sachgebiets Bildung und Teilhabe nicht nur selten, Festsetzungen für einen bereits abgelaufenen Zeitraum sind im Gegenteil eher häufig. Da es keine realistischen Aussichten gibt, das Verfahren auf der Seite der Kindergeldkasse zu verändern, das Problem den Berechtigten andererseits den Zugang zum Münster-Pass nicht versperren soll, möchte die Verwaltung künftig Familien mit Anspruch auf Kindergeldzuschlag Münster-Pässe auszustellen, sofern das Ende des letzten (mit Bewilligungsbescheid der Kindergeldkasse nachgewiesenen) Bewilligungszeitraums nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Ist das der Fall, sollen Familien Münster-Pässe für den verbleibenden Standard-Gültigkeitszeitraum (bis Ende Februar bzw. bis Ende August) erhalten.

3. Empfehlung und Perspektiven

Die Verwaltung empfiehlt, ab sofort einen nachgewiesenen Bezug von Kindergeldzuschlag, der nicht länger als 6 Monate zurückliegt, als Berechtigungsnachweis für den Erhalt des Münster-Passes anzuerkennen. Im Übrigen wird die Verwaltung auch in Zukunft Möglichkeiten sondieren, den Berechtigtenkreis des Münster-Passes zu erweitern. Dabei wird sie den Aspekt der Förderung sozialer Teilhabe von Personen mit geringem Einkommen ebenso in den Blick nehmen wie die Anforderungen an die Programmstabilität. Letztere umfasst insbesondere die Gesichtspunkte der finanziellen Rahmenbedingungen, der Anforderungen an personelle Ressourcen (Berechtigungschecks und Vertrieb) und der Akzeptanz seitens der Münster-Pass-Partner.

In Vertretung

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Anregung Nr. 2014-00032 gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen